

tum darin einbegriffen war, läßt sich schwerlich bestreiten. Und so wird verständlich, wieso ein Papst die *Translatio imperii* von den Griechen auf die Franken vornehmen konnte. Innozenz III., der das *Constitutum Constantini* für echt und gültig hielt, durfte sich als Erben der Cäsaren betrachten und somit als den *verus imperator*. Der deutsche König, der sich in Rom erhöhen ließ, erwarb zwar den glanzvollsten Titel des Abendlandes, aber gerade dadurch begab er sich in rechtlicher Hinsicht in die Abhängigkeit und war immer nur der *vicarius papae*.

Principaliter und *finaliter* ist die Verleihung des Kaisertums eine päpstliche Angelegenheit⁸⁶). Es war vom römischen Stuhl einst ausgegangen und den Deutschen allein unter der Bedingung überlassen worden, daß der jeweilige Inhaber dieses Amts sich seine eigentliche Legitimation in St. Peter holen mußte. Innozenz III. wollte bei der Kaisererhebung das letzte Wort sich selbst vorbehalten. In ihrer weniger geschmeidigen Sprache mußten die Glossatoren daraus den Schluß ziehen: *imperator gladium a papa habet*.

So kämen wir zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß Innozenz einerseits der *Maxime rex in temporalibus superiorem non recognoscit* nicht widersprochen⁸⁷), andererseits aber den höchsten weltlichen Herrscher als seine Kreatur betrachtet hat, daß er also Dualist und Monist in einem gewesen ist? Man könnte sich freilich seine Gedanken über jene „allgemeine Regel“ machen, die das rechtliche Fundament der Dekretale *Venerabilem* bildet: *ad eum examinatio persone pertinet, ad quem impositio manus spectat*. Wäre sie nicht auch vor einer Königskrönung zu berücksichtigen gewesen? Hätte nicht z. B. der Reimser Erzbischof ein entsprechendes *ius examinandi* ausüben müssen oder können, ehe er den französischen Thronfolger zum *Rex christianissimus* salbte? Die Konsequenzen, die auf eine kirchliche Einsetzung der weltlichen Gewalt hinausliefen, waren in der Dekretale offensichtlich angelegt. Innozenz hat sie nicht weiter verfolgt. Er liebte die Halbtöne, die undurchsichtigen Formulierungen und war zu sehr Politiker, als daß er sein

⁸⁶) Ob man *pertinere, contingere, spectare* mit „zustehen“ oder mit „an-gehen“ übersetzt, ist einerlei. In der *Deliberatio de tribus electis* von 1200/1 (RNI 29, ed. Kempf [wie o. Anm. 81] S. 75) soll *pertinere* jedenfalls die entscheidende rechtliche Zuständigkeit begründen. Das geht schon daraus hervor, daß die *Translatio Imperii* von 800, in der dieses *pertinere* seinen Ursprung (*principaliter*) geoffenbart hatte, in den Augen Innozenz' III. ein rein päpstlicher Rechtsakt gewesen ist.

⁸⁷) c. 13, X, 4, 17; Kempf, Papsttum und Kaisertum S. 256 Anm. 7, macht darauf aufmerksam, daß der Papst in dieser Dekretale zunächst nur den Standpunkt des Bittstellers referiert.